

Versatel AG
Berlin
International Securities Identification Number (ISIN): DE000A0M2ZK2
Wertpapierkennnummer (WKN):A0M2ZK

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder durch die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Vollmachtserteilungen durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre sind ebenfalls möglich. Als Service bieten wir unseren Aktionären weiterhin an, dass sie sich nach Maßgabe erteilter Weisungen durch Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten lassen können.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des wirtschaftlichen Eigentümers der Aktien ausüben (§ 135 Abs. 7 AktG).

Vollmachten sind nach § 17 Abs. 3 der Satzung grundsätzlich in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere im § 135 Abs. 9 AktG bzw. § 135 Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannte Person/Institution bevollmächtigt werden soll, weisen wir auf die gesetzliche Sonderregelung des § 135 AktG hin. In diesen Fällen kann es sein, dass die zu bevollmächtigenden Personen oder Institutionen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, soweit sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Wir bitten daher diejenigen unserer Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 9 AktG oder in § 135 Abs. 12 AktG i.V.m. § 125 Abs. 5 AktG genannten Personen/Institutionen bevollmächtigen wollen, sich mit diesen Personen oder Institutionen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Sollten die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, werden diese die Stimmrechte der Aktionäre entsprechend den ihnen erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur dann zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Vollmachten und Weisungen hierzu können im Vorfeld der Hauptversammlung in Textform oder elektronisch an die Adresse oder Telefax-Nummer übermittelt werden, die auch für die Anmeldung gelten (siehe oben unter „II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung“). Die Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters nebst Weisungserteilung im Vorfeld der Hauptversammlung muss bis zum 17.08.2009, 12:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Anschriften eingegangen sein, anderenfalls kann sie nicht berücksichtigt werden. Ein etwaiger Widerruf der Vollmacht und/oder der Weisung an die Stimmrechtsvertreter ist möglich, muss aber in der vorstehend beschriebenen Weise erfolgen und ebenfalls bis zum 17.08.2009, 12:00 Uhr, bei der Gesellschaft unter einer der vorgenannten Adressen eingehen.

Für die Vollmachten- und Weisungserteilung im Vorfeld der Hauptversammlung steht unseren Aktionären auch unser Online-Service zur Hauptversammlung unter

<http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung. Bevollmächtigung, Weisungserteilung oder der Widerruf der Vollmacht und/oder Weisung von Stimmrechtsvertretern mittels des Online-Systems sind ebenfalls bis zum 17.08.2009, 12:00 Uhr, möglich.

Einzelheiten zur Stimmrechtsvertretung sowie Formulare zur Vollmachten- und Weisungserteilung stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse <http://www.versatel.de/Hauptversammlung> zur Verfügung.